

Das System der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates ist in konsequenter Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus hierarchisch gegliedert. In der Rechtsstellung und Organisation dieser Organe spiegelt sich die staatliche Leitung und Planung nach Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens wider. Die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft, wie die Industrie, das Bauwesen, die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Verkehrswesen und der Handel, werden einheitlich von entsprechenden Organen des Staatsapparates geleitet. Das gleiche gilt für die Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, wie das Gesundheitswesen, die Kultur, die Volksbildung u. a. Ausgehend von den gesamtstaatlichen Erfordernissen und Aufgaben obliegt im Auftrag des Ministerrates die zentrale staatliche Leitung und Planung dieser Zweige und Bereiche den Ministerien oder anderen zentralen Staatsorganen. Soweit es erforderlich ist, Zweige und Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowohl zweigmäßig als auch unter Berücksichtigung territorialer Erfordernisse zu leiten, bestehen auf örtlicher Ebene entsprechende Fachorgane der Räte. Letzteres betrifft z. B. die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Bauwesen ebenso wie die Volksbildung, die Kultur und das Gesundheitswesen.

Als logische Konsequenz des demokratischen Zentralismus sind die örtlichen Räte und deren Fachorgane doppelt unterstellt. Die örtlichen Räte unterstehen ihrer Volksvertretung sowie dem übergeordneten Rat, während die Fachorgane dem jeweiligen örtlichen Rat sowie dem Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. — die Fachorgane der Räte der Bezirke — dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen Staatsorganen unterstellt sind. Durch das arbeitsteilig gegliederte System der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates wird somit insgesamt eine planmäßige und abgestimmte Entwicklung der Zweige und Bereiche und der Territorien gewährleistet.

Die Rechtsstellung jedes einzelnen Organs des Staatsapparates ist rechtlich festgelegt. Sie wird von der Verfassung der DDR, den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften bestimmt und ist — für die zentralen Organe — in Statuten näher ausgestaltet.

### 3.1.2. *Zum Inhalt der Rechtsstellung der vollziehend-verfügenden Organe*

*JDhe. Rechtsstellung ist Ausdruck des Platzes, den das betreffende Organ im Gesamtsystem der sozialistischen Staatsmacht entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus einnimmt. Sie wird durch die Gesamtheit der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Organs bestimmt.* Dazu gehören sowohl alle generellen Rechte und Pflichten, die sich aus seinem Platz im Gesamtsystem der sozialistischen Staatsmacht ergeben, als auch die staatlichen Aufgaben, die das Organ auf Grund spezieller Rechtsvorschriften übertragen bekommen hat (z. B. Entscheidungskompetenz, Koordinierungsaufgaben, Kontrollaufgaben u. a.).

Die Rechtsstellung eines Organs des Staatsapparates wird demzufolge durch die Reizybeziehungen zu der zuständigen Volksvertretung, zu anderen über- bzw. untergeordneten Organen des Staatsapparates, zu Betrieben, Kombinaten, Genos-